

**SETZKASTEN DER BMWI-ARBEITS-
HILFE ZUR ERSTELLUNG
VON EXPERIMENTIERKLAUSELN**

MUSTER EINER EXPERIMENTIERKLAUSEL

- **ABSATZ 1 – ERPROBUNGSZWECK**
- **ABSATZ 2 – TATBESTAND UND RECHTSFOLGE**
Allgemeiner Teil:
Zuständigkeit, Ermächtigung der Behörde, Entscheidungstenor, Erprobungsgegenstand, Materielle Begrenzung

Besonderer Teil:
Verfahrensvorgaben mit Antrag, Umfang (sachlich und räumlich) der Erprobung, Begleitende Pflichten, Befristung der Entscheidung, weitere Nebenbestimmungen, Möglichkeit der Aufhebung.
- **ABSATZ 3:**
Evaluation samt Transfer, Befristung der Klausel
- **ABSATZ 4:**
Verordnungsermächtigung bzw. Nennung der Rechtsgrundlage

**NEUE EXPERIMENTIERKLAUSELN FÜR
DIGITALE INNOVATIONEN**

Obwohl zuletzt verschiedene Experimentierklauseln neu geschaffen und überarbeitet worden sind, mangelt es in vielen Innovationsbereichen noch an rechtlichen Möglichkeiten für Erprobungen im Reallabor.

Das Reallabore-Gesetz soll daher – in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Expertinnen und Experten – neue Experimentierklauseln für digitale Innovationsbereiche in Fachgesetzen schaffen, in denen derzeit rechtliche Hürden ein Reallabor verhindern, und bestehende Klauseln verbessern. Dabei könnte auch die Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND) mit ihrer innovationspolitischen Expertise unterstützen. Auf diese Weise kann sich der neue Rahmen direkt praktisch bewähren. Als Anwendungsfälle für neue Experimentierklauseln kommen etwa datengetriebene KI-Anwendungen im Bereich moderner Mobilität oder Industrie 4.0, innovative digitale Identifizierungsverfahren (z. B. für den digitalen Führerschein), digitale Rechtsdienstleistungen und -verfahren sowie zahlreiche weitere innovative Ansätze in Frage. Das BMWi identifiziert derzeit mögliche neue Anwendungsfälle für Experimentierklauseln und Reallabore im Rahmen von Studien und Erhebungen. —>



THOMAS JARZOMBEK
BEAUFTRAGTER FÜR DIGITALE WIRTSCHAFT
UND START-UPS UND KOORDINATOR FÜR
LUFT- UND RAUMFAHRT

**UNTERNEHMENSVERBÄNDE WIE BDI ODER
START-UP-VERBAND FORDERN MEHR MÖG-
LICHKEITEN FÜR REALLABORE. WESHALB?**

Mit Reallaboren können Unternehmen Zukunftstechnologien schon heute in die Anwendung bringen – das ist zentral, damit wir den Strukturwandel aktiv vorantreiben und nutzen. Experimentierklauseln in Gesetzen und Verordnungen machen es dazu möglich, für die Erprobung von allgemeinen Vorgaben abzuweichen. Leider gibt es bislang viel zu wenige solcher Klauseln – und dort, wo es sie gibt, fehlen einheitliche Standards. Beides wollen wir mit einem Reallabore-Gesetz ändern.

**WIE KÖNNEN UNTERNEHMEN EXPERIMEN-
TIERKLAUSELN ANWENDEN?**

Zumeist gibt die Experimentierklausel an, welche Bedingungen für eine Erprobungsgenehmigung bestehen und welche Behörde – auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene – zuständig ist. Oft ist dennoch schwierig zu erkennen, wer dort anzusprechen ist und welche Anforderungen sich konkret stellen. Daher brauchen wir einen One-stop-shop für Reallabore – eine zentrale Kontaktstelle, die Unternehmen berät, Verbindungen zu Behörden herstellt und Vorschläge für neue Reallabore sammelt.

WAS KOMMT NACH EINEM REALLABOR?

Noch viel mehr als bisher müssen wir klare Perspektiven dafür schaffen, wie Unternehmen ihre Innovationen nach einem erfolgreichen Reallabor nahtlos in den Regelbetrieb überführen und skalieren können. Das ist ein wichtiger Punkt, den wir mit einem Reallabore-Gesetz aufgreifen wollen. Die Unternehmen brauchen die richtigen Rahmenbedingungen, damit sie investieren. —